

Auf abschüssiger Bahn.

Roman von E. Corona. (Fortsetzung.)

Er fingelte und gab einige Befehle. Was danach trat Frau von Felling ins Zimmer und sagte mit ihrer müden schlafenden Stimme: „Schönwetter, Heiß! Darf ich Euch ins Speisezimmer bitten? Es ist ferret.“

Der Herrscher nahm den Arm seines Sohnes. „Konstanz wie Du heute überhaupt zu sehen bekommen“, sagte er. „Ist sie nicht anwesend?“ fragte der junge Mann gleichgültig. „Das wohl, aber —“

In demselben Augenblick trat das Mädchen, die gegenüberliegende Thür ein. Ihre Wangen zeigten eine Spur von Farbe, selbst die Lippen waren fast weiß.

„Du bist Du ja, mein Kind!“ rief der Oberförster. „Du hättest Dich aber lieber schonen sollen. Herbert wird Dich das nicht lieb genannt haben.“

„Mein, nachhaltig nicht“, versicherte der junge Mann zerküsst. „Ist sie denn lebend?“

„Nur nervös“, erklärte der alte Herr, „als man sich zu Tode legte. Sie lag mir vorhin in eine lässige Nachschicht vor — derlei findet man ja alle Tage in den Zeitungen, auf mich macht es nicht den geringsten Eindruck mehr — aber wenn jemand empfindliche Nerven hat —“

Die ganze Beschreibung war so feierlich. Ein Mann, ein Mann, Namens Steuer, wurde erwidert in ihrer Wohnung aufgefunden, lag sie todt.

„Ich habe Ihnen davon gehört“, erwiderte der junge Mann höflich und brachte das Gespräch dann auf einen anderen Gegenstand.

„Die ganze Konstante lag es fallen, aber während des Wahles trat ihr Bild häufig mit ihrem, lebenden Ausdruck zu dem Verstorbenen hinüber. Ich habe aber jetzt plötzlich auf kurze Zeit allein waren, da ich mich je über ihren Besuch bei dem Richter und über das ihr gebrauchte Opfer, auf welches sie so hoch gewesen war, stumm, in sich verlor, ich habe sie nicht wieder gesehen.“

„Ich habe noch vierzehn Tage Zeit. Vielleicht läßt sich mit dem Erben eine Einigung erzielen.“

„Vielleicht findet der Beschäftigte sich überhaupt nicht mehr vor.“

„Er wird noch in der feuerficheren Kasse liegen.“

„Und an der werde vielleicht bemerkt.“

„Ja — so heißt es.“

„Wenn er nun die verstorbenen Frau —“

„So würde ich mich nicht überlassen, verpflichtet haben, ihn zu bezahlen — wenn auch nicht jetzt, so doch später. Ich wollte ja auch nur einen Ausfluß von Reue.“

„Du hast die Zeit, die ich will?“

„Selbstverständlich, da ich dem Vater meine Verlegenheit verschweigen mußte.“

„Was —, sie tauchte Traupfahnen an ihrer Taille herum, als suchte sie etwas bannend —, was glüht Du wohl, ist alles gerannt worden?“

„Sie kamen ich das wußte“, erwiderte Herbert genötigt. „Warum sprichst du überhaupt von diesem unbedeutenden Vorfall? Wenn es Dich schon vorhin so erregt hat, dann noch besser, ein anderes Thema zu wählen. Hütheil! Du mich und Papa danach nicht beunruhigen, so wäre die die ganze hässliche Sache verborgen und nur so mancher Bittere erpart geblieben. Beträude doch alles als erledigt und fängere Dich nicht weiter damit.“

„Ich werde Ihnen Mittel und Wege finden, die unangenehmsten Folgen meines Schicksals zu beseitigen.“

„Sie nicht.“ „Du entscheidest dich wohl bei Ostel und Mama. Ich habe mir doch zu viel zugewart. Meine Kräfte lassen mich im Stich. Also nicht!“

„Dine ihm die Hand zu geben, verleihe Konstanz das Zimmer.“

„Du bist Konstante?“ fragte bald darauf ihre Mutter, die genötigt, müde mit dem Oberförster eine Partie Schach gespielt hatte.

„Sie füllte sich nicht wohl und ging zu Bett“, erwiderte der junge Mann.

„Nun, dann laß sie ungehört schlafen“, rief Herr v. Werber seiner Schwägerin. „Ich habe ohnehin noch so maulerisch mit meinem Sohne zu sprechen und mich über den Kopf und Kopf mit ihm zu beschäftigen.“

„Sie neigte zulänglich dem Kopf und neigte sich in Konstante. Als sie deren Namen betrat, ließ sie einen durchdringenden Schmerzschrei aus, denn das Mädchen lag anscheinend leblos auf dem Teppich, raffte sich jetzt aber mühsam auf und rief: „Möge niemand herbei! Ich will es nicht! Es war ein — vorübergehender Anfall von Nerven, mir ist — ich wieder gut. Ich will nicht für krank gehalten werden. Verzeih Du.“

„Mein, nein, ich verhalte mich ja ganz harmlos“, murmelte Melitta. „Schließ die Thür zu.“

„Sie hat es.“ „Mein Kind, mein liebes, armes Kind, was ist Dir nun?“

„Nichts — gar nichts — Du bist doch.“

„Mich durch Angst gefährdeter Kräfte doch Frau v. Felling sie empör und äfferte häufig Konstantens Schick. „Du bist zu ein Geisteskranker, soltest Dich überhaupt lieber gar nicht kümmern! Aber — großer Gott — wo ist denn Du?“

„Was?“

„Wo ist denn Dein Diamantfingerring?“

„Mama!“

immer etwas aus irgend einer dunklen Ecke her vor bis an ihr Lager zu kriechen: das glühende Phänomen eines Menschen mit geschlossenen Augen und geöffnetem Mund. Und dann bemerkte sie eine, halb überdeckte, halb freigelegte, eine blasser bläuliche Haut, welche sich in ihrer Richtung an ihrem Hals hinzieht, bis sie die Wangenfläche fast aufsteigt und fester Anhaftung ihre Stirn bedeckt.

Auch Herbert schien unter einem spärlichen leuchtenden Druck zu leiden. Der Vater behandelte ihn ziemlich kalt, da er in der bevorstehenden Verhandlung seines Sohnes mit Felling's Forderung nur Schlimmes, nur den Beschäftigten seines alten, alten Geschlechtes erblühte.

„Eine große Freude erblühte dem Oberförster aber doch. Herr v. Bradovich hielt um Regina an und so erfüllten sich die Wünsche der alten Freunde wenigstens zum Teil. Selbstverständlich gab Gregor von Werber seine Zustimmung zu dieser Verbindung von ganzem Herzen.“

„Wahrscheinlich Du heute nicht mehr als ein Gaudium herkommen“, fragte Melitta ihre Tochter. „Doch und Reginald's Verlobung soll im nächsten Familienkreise gefeiert werden. Der Onkel würde sich freuen, wenn Du —“

„Mein, Mutter — ich kann nicht — ich kann nicht! Bringe ihnen allen meine Glückwünsche. Aber es ist mir unmöglich, jetzt einen frohen Geist beizubringen.“

„Wie Du willst“, versetzte die alte Dame. „Nun werde ich Dich endlich wieder heiter sehen?“

„Wie weiß — vielleicht nie!“

„Ja, Dir'ss Besten, wenn Du Dich denn gar nicht befindest, um das Kreuz zu erheben, mein Kind!“

„Ich, ich mich doch, ich mich! O Gott, wenn Du müdest, wie mich die ewigen Fragen quäl!“

„Du bist auch nicht besser als das kleine Mädchen!“

„Ich bedauere seinen Verlust nicht. Waschen Siegen hat es mit dem Gedächtnis.“

„Kind — Kind! Du verständig dich fortmühen!“

„Höre doch auf mit solchen Vorwürfen! Was mühte das für ein Gott sein, der jeden Zweifel und jeden Irrtum eines schwachen Menschen bestrafen?“

„Gegenteil — nicht?“

„Nein, die Einflämme ist mir Bedürfnis.“

„Nun gut —“

„Laurig verließ Frau von Felling das Zimmer und entzündete Konstanz beim Oberförster mit der Begründung, daß sie noch immer lebend lie.“

„Ich bin ein furchtbarer, warmer Gefühlsmensch. Man besah sich in der Garten und geriet bald in Gedanken, sich Margot zu nähern. Als sie beide unter dem janzigen, vom Windstille herbesten Laubdach böhnen schritten, war es ihm plötzlich, als müße er dem reinen hohen Mädchen eine Weisheit atmen und sich dabei die schwere Last seiner Seelenschuld von der Seele wälzen.“

„Der Vater bemerkte mit feindseliger Beobachtung die Margot, wie seine ganze wahrer Liebe über ihn grüßte, wie er sich aber durch eine Jugendlichkeit an Konstanz gebunden habe und nie wieder unbedingten Schritt mit seinem Lebensgefühl wälzen müße.“

Gerichts-Zeitung.

Strafkammer.

• Halle, 4. Oktober.

• Vom Maurerrecht. Vom hiesigen Schöffengericht waren die Mauerer Karl Degen, Ernst Koss und Carl Heine wegen Verübung großen Unbuhns zu je 20 M. Geldstrafe, bzw. 10 Tagen Haft verurteilt worden. Degen hatte außerdem noch wegen Vergehens gegen § 153 der N.O.-O. 2 Wochen Gefängnis erhalten, dagegen waren alle drei Angeklagten von der Auflage der Arbeitsleistung freigesprochen. Gegen dieses Urteil haben sowohl der Staatsanwalt als die Angeklagte Berufung eingelegt. Am 2. d. M. wurde von dem Appellationshof R. und St. ein Tzupp hiesiger Mauerer von Hauptbahnhofs abgeholt. Zu ihrem Empfangen hatten sich auch mehrere Arbeiter und Bauarbeiter aus dem Vorort und in der Halle des Bahnhofs eingefunden, welche die Ankommenen mit Schreien und Geheule begrüßten.

Als R. und St. mit den Anklagten nach dem Strafplatzwagen gehen wollten, wurde ihnen durch die Menge der Menge drängen, wobei sie von allen Seiten verhöhnt und beleidigt wurden. Bei diesem Geheule schickte sich die Angeklagte besonders hervor. Es wurde außerdem bemerkt, wie Koch dem 1. eine beleidigende Äußerung zuzugewandt, bei beiden anderen ebenfalls Beleidigungen ausgesprochen, konnte R. nicht mehr mit voller Bestimmtheit angeben. Scherwägen vorher, im März, bestrich der Maurer seine eigene Schwärze mit dem Anstrichmittel, welches nach der Herberge in der Mauerstraße. An der Ecke des Straßenganges trat dem 1. der Angeklagte Degen entgegen und sagte zu R., ob er nicht wisse, daß hier Streit sei und er deshalb nicht arbeiten dürfe. Als R. entgegnete, daß er dies wisse, wie er wollte, ließ ihm Degen zu: „Du machst hier den Streik, aber ich bin nicht dabei.“

„Ich bin nicht dabei.“ „Ich bin nicht dabei.“ „Ich bin nicht dabei.“

• Freigesprochen. Dem 19jährigen Bäckerlehrling Julius Paul Genuenwald aus Hettstedt wurde zur Zeit gelegt, seinem Arbeitstagen, mit den er hiesig ein Zimmer bewohnt, aus einem verschlungenen Koffer 30 M. Geldstrafe zu zahlen. Gleichig ließ der Angeklagte sehr verurteilt nicht aus und mühte deshalb die Freisprechung des 8. erfolgen.

• Wegen verurtheilten schweren Diebstahls war vom Schöffengericht in Vitterfeld das noch nicht 18jährige Dienstmädchen Minna Harze aus Verden mit 2 Monaten Gefängnis bestraft. Die 6. hatte in Verden eine Freundin, Marie R., deren Mutter im Vattergasse betreibt. Schon seit langer Zeit, seitdem die 6. in der Familie der R. verkehrte, bemerkte die R.'schen Eheleute, daß sehr oft Vatter kiste, manchmal 2 Stück, öfters aber auch mehr. Da die Diebstahle nicht nachließen, so legte sich Herr R. der allein im Hause blieb, auf die Sache. Er machte einige Nachforschungen. Wegen 6. Uge Abends wurde jedoch die Hofstall angeschlossen und die Hofstall das Geschloß. Eine Frau, stehend im Hofe und hatte dann durch eine zerbrochene Fensterleiste in die Futterkammer, ohne irgend welche Zeichen zu können. Sie nahm den Stiefelgehülfe, ebenso wie schon vorher den Stoffgehülfe aus dem bei bekannten Verbrechen, und wollte die Wohnung betreten, als Herr R. ihr entgegen trat und sie zu Rede rief. Sie war sehr erschrocken und hat, Herr R. möge doch nicht anzeigen, sie wolle alles beenden und wenn es 30 M. wäre, sie hätte in der Familie die geforderte Futter gegeben. Als sie sich zur Polizei genommen werden sollte, ließ sie ihren mühevollen Landraub stehen und flüchtete. Die Angeklagte konnte den Verbrechen nicht nachgehen, weil sie nur ein einziges Kleidungsstück bei sich hatte, welches sie bei der Hofstall bei sich behalten wollte. Der Staatsanwalt beantragte mit Rücksicht auf die Genuenwald, mit der die Angeklagte ihre Tat leugnet, die Strafe auf 4 Monate Gefängnis zu erhöhen, dagegen beantragte der Verteidiger die Freisprechung, da nur verurtheilten Landraub, der straflos ist, vorliegt. Das Obertribunal hat nicht nur Landraub, sondern, wie der Verteidiger, berichtet, schweren Diebstahl zu verurteilen, aber im letzteren die Verurteilung und ließ es bei der erstinstanzlichen Strafe von 2 Monaten Gefängnis bewenden.

Schöffengericht.

• Halle, 4. Oktober.

• Größliche Verantheiligung und großen Unfug ließ sich eines Abends im August der Student der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Eschleben bemerkbar. Er ging zu genannter Zeit mit dem stud. Jur. G. nach Hause, der G. einen Brief in der Hand hatte, welcher in der Strafkammer befand, wobei die beiden dort politischem Polizeigenossen B. zu Hilfe traten. Im dieser zu den beiden Studenten in angemessener

Zone sagte: „Nun, meine Herren, gehen Sie weiter und verhalten Sie sich ruhig“, betriebe er. Der Beamte überdachte, so lag er tiefer, ließ die Biberklingen auf der Waage bringen mußte. Er war von G. über die in der Verbindung wegen weiter Entwertung seines berechtigten Entwertungs und hatte bei der Entwertung in der Verbindung erklärt, daß er an dem bet. Abens total beurlauben gewesen sei, jedoch bebanderte der Beamte, daß er vollständig müde war, was aus seinem Benehmen auf der Waage geschlossen werden mußte. Der Staatsanwalt beantragte gegen den Sohn, soviel wegen Verübung vorbestimmter Entwertungen wegen des Unbuhns eine Geldstrafe von 10 M., und wegen der Verübung 30 M. Geldstrafe, sowie Haftstrafe von 10 Tagen. Das Obertribunal erkannte wegen der Unterbrechung auf 10 M. oder 2 Tage Haft, wegen der Verübung auf 30 M. oder 10 Tage Gefängnis und Haftstrafe von 10 Tagen im General-Anzeiger.

Kirchliche Nachrichten.

Am 18. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest) predigen: 1. U. Frauen: Rom. 10 M. über den Reichthum der Gerechtigkeit; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. 2. U. Männer: Rom. 10 M. über den Reichthum der Gerechtigkeit; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. 3. U. Kinder: Rom. 10 M. über den Reichthum der Gerechtigkeit; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

Montag den 7. Oktober Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier Herr Oberförster Herr. 11. U. Männer: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier Herr Oberförster Herr. 11. U. Männer: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier Herr Oberförster Herr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

St. Ulrich: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Marien: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr. St. Nikolai: Rom. 10 M. über die Reiche und Abendmahlfeier; nach der Predigt: Abends 8 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung,

Betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Innern arbeiten. (Amts-Bl. Nr. 52, S. 444.)

1. Nach dem § 6, 13 u. 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (§ 6, 13 u. 15 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. 2, S. 196) wird hierdurch unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 5. April 1862 (Amtsblatt S. 133) für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

a) Jede Maschine, welche nicht im Innern arbeiten, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden, wenn sie nicht den nachstehend zu a bis e ausgeprochenen Vorschriften entspricht.

b) Jede Maschine muß so eingerichtet sein, daß es möglich ist, den Zusammenhang des Motors mit der Arbeitsmaschine unzerstörlich zu lösen oder die Einwirkung des Motors in anderer Weise aufzuheben.

c) Bei allen Maschinen ist best. bestimmte Getriebe soweit zu überdecken, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Drehmaschinen, welche von auf der Drehmaschine lebenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsttätigkeits-Vorrichtungen versehen oder mit anderen von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend ansehnlichen Schutzvorrichtungen an der Einwirkungs-Erfassung versehen sind, ist die Verhinderung der Umdrehung durch den Drehstrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit gefälligen Bändern einzufassen. Befindet sich der Standort des Getriebes 30 cm unter dem Rande der Einwirkungs-Erfassung, so ist die Einwirkungs-Erfassung an dieser Stelle (bei der Einwirkungs-Erfassung) nicht erforderlich. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einwirkungs-Erfassung durch eine niedrige, die drei anderen Seiten vollständig freie Wand oder Klappe zu ersetzen, welche die Umdrehung überdeckt und den Rand der Einwirkungs-Erfassung an der Eingangsseite noch um mindestens 10 cm überragt. Bei allen von oben bedienten Drehmaschinen sind nur Treppen oder Treppentritten zum Auf- und Absteigen zu verwenden.

e) Alle Achsen, Streifen, Getriebescheiben, Getriebeachsen müssen sämtlich bereit eingedrückt sein, daß der Arbeiter bei einiger Nachhilfe der Führung von dem Scheibe wegzugehen oder der Eingangsseite nicht berührt werden kann.

f) Die Schneidwerkzeuge solcher Maschinen sind in ihrer oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

2. Die in einer Höhe bis zu ein Meter achtzig Centimeter über dem Fußboden befindlichen Wellen, sowie Nennschrauben und Seilrollen sind während des Betriebes der bezüglichen Maschinen sämtlich bereit zu überdecken oder abzusperren, das Personen, welche in der Nähe dieser Wellen zu verkehren haben, mit den Wellen, sowie mit den Nennschrauben und Seilrollen nicht in Berührung kommen können.

3. Bei allen Maschinen ist best. bestimmte Vorrichtungen zu treffen, die den Arbeiter bei Gefahr zu retten, welche die Umdrehung des Treibers bewirkt werden. Alle Arbeiter, welche zu Folge der ihnen übertragenen Verpflichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Führer, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4. Die Verbindung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Anlegen der Riemen, Anlegen der Wellen etc.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schneiden, Anziehen von Schrauben oder Keilen etc.), welche die jeweilige Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Störungen der Bewegung sind best. bestimmte Vorrichtungen zu treffen. Die Arbeiter sind in diesen Fällen die Anstrenger abzuhalten.

5. Wird die Einrichtung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Gefährde oder Treiber befindet.

6. Gefährliche Räume, in denen Maschinen zum Betriebe aufgestellt sind, müssen so eingerichtet sein, daß die Bedienung der Maschine ohne Gefahr erfolgen kann. 7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelaufen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal einverstanden gemacht werden.

8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

9. Während des Betriebes einer Drehmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einwirkungs-Erfassung nicht eingedrückt ist (vergl. Punkt 1 d 2. Abg.) verboten.

10. Nach Einleitung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingedrückte Einwirkungs-Erfassung zu überdecken.

11. Ein best. bestimmter Arbeiter oder eine best. bestimmte Person der Polizei-Verordnung ist an einer, allen beteiligten Arbeitern leicht zugänglichen Stelle des Betriebsfeldes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

12. Die sämtlichen Aufsichtsdienste sind in der Kontrolle über die Befolgung der vorstehend ausgesprochenen Bestimmungen übergeordnet zu sein.

13. Überstehen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt. Gleiches gilt für denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen vermindert entfernt, unbrauchbar macht oder entfernt. Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Gefährdung vorzuzugewahren.

14. Sind beim Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Vermeidung des Betriebes, oder eines Teils desselben, oder zur Bewachung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. 15. Allen diesen ist beizulegen, in deren Tagen und Stunden die Maschine betrieben wird, hierfür, wenn die Arbeitstätigkeit mit jenem Verbotigen begeben werden. 16. Diese Polizei-Verordnung tritt für neuangekauften Maschinen sofort, für bereits im Gebrauch befindliche am 1. April 1898 in Kraft.

Merseburg, den 12. Dezember 1896.
Der Räumliche Regierungs-Präsident.
(99.) Graf zu Stolberg.

Die Vorschriften der vorstehenden Polizei-Verordnung werden zur genaueren Beachtung in Erinnerung gebracht.
Halle a. S., den 2. Oktober 1901. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nutzung von Zinsen seitens der Depositalkasse.
Die am 1. October d. J. 38. fälligen Zinseszinsen der von Bau-Unternehmern, Hausbesitzern, Häusern (einschließlich u. m.), sowie von vertriebenen Orts- u. Kreisrenten sind von hiesiger Depositalkasse werden von heute ab in unserer Depositalkasse, Hauptkass., Zimmer 6, gegen Aufstellung und Vorweisung der ersten Depositalkassen-Buchung ausbezahlt.

Sie fordern die Empfangsberechtigten auf, fällige Zinseszinsen, bei Fremden Kassenpflichtiger Zahlung, innerhalb der nächsten 14 Tage bei der genannten Dienststelle abzuholen.
Halle a. S., den 23. September 1901. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Der Unterricht in der hiesigen höheren Fortbildungsschule während des bevorstehenden Winterhalbes 1901/02 beginnt
Samstag den 20. Oktober d. J., Vormittags 7 1/2 Uhr und wird wochentlich von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr Abends und Sonntags von 7 1/2 bis 9 1/2 Uhr Vormittags ertheilt.
Der Unterricht umfasst elementares Rechnen, Deutsch, Rechnen, Geometrie, Französisch, Englisch, Buchführung und Physik.
Das Schulgeld beträgt pro Halbjahr für Einkommende 4 Mark, für Auswärtige 6 Mark und ist vom 10. October d. J. ab wöchentlich von 8—1 Uhr in der Steuerkasse, Hauptkass., Zimmer 2, zu zahlen.
Vor der Aufnahme muß jedoch an dem Bureau der Schulaufsicht, Schmersdorf, 1. 2. Treppen, Zimmer Nr. 10, die Eintragung in das Schulregister, sowie die Anweisung der Wohnadresse an den Fortbildungsschüler stattfinden, während der Aufnahme selbst am 17., 18. und 19. October d. J., Abends von 7 1/2—9 1/2 Uhr beim Herrn Rektor Dr. W. H. Schulze, Lindenstraße 13, mit Vorlegung der Quittung über das ertheilte Schulgeld erfolgt.
Halle a. S., den 23. September 1901. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr von Schnee und Eis von den Kommunalstraßen in hiesiger Stadt soll für den Winter 1901/02 wieder im Wege der Wettbewerbung und zwar lediglich an einseitige Unternehmer vergeben werden.
Schnee und Eis kann kostenlos abgeladen werden:
1. Auf dem südlichen Seitenabfuhrplatz südlich der Pfefferkorn-Straße,
2. auf dem neuen dem südlichen Seitenabfuhrplatz und südlich der Fußstraße vom Südabfuhrplatz, der Berlinstraße und der Freiheitstraße belegenen südlichen Terrain.
Auch soll die Benutzung der Kanalfallenfallhöhe:
a) Pöbberweg, Kreuzung Händelstraße,
b) Blumenstraße, Kreuzung Bernauerstraße,
c) Ziegelplatz,
d) Margareten- und Courentstraße, Eck,
e) Marktplatz, vor dem Grundstück Marktplatz Nr. 17,
f) Wauerstraße, vor dem Grundstück Wauerstraße Nr. 13,
g) Neue Wauerstraße an der Poststraße,
zur Befreiung von Schnee und Eis von den Kommunalstraßen gestattet werden.
Angebot und Gut getrennt:
1. Für die Abfuhr von Schnee und Eis nach den oben aufgeführten Adressen,
2. für die Abfuhr von Schnee und Eis nach den oben aufgeführten Kanalfallenfallhöhen,
sind bis zum 1. November d. J. in der Magistrats-Registrierung, Rathausstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 78/79 niederzulegen, wofür auch die Bedingungen zur Einsichtnahme und Unterfertigung ausliegen.
Halle a. S., den 30. September 1901. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen mietungsfähigen Schuppen-Angebote sind auch noch im Monat Oktober d. J.
Mittwochs Nachmittags 4 Uhr
in dem Turnsaal des Schulgebäudes Merseburgerstraße Nr. 7 in der hiesigen Stadt unter Leitung des königlichen Kreisrates Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Hiesl hat.
Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Herrn Bürger etc. werden hiermit mit dem Bemerkung hinzugefügt, daß nach den Bestimmungen des Reichs-Imperialgesetzes vom 8. April 1874 alle Kinder vor Ablauf des auf ihr Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, also alle im Jahre 1900 und früher geborenen Kinder der Schuppen-Angebote unterzogen sein sollen und daß die Abgabe dieser Vorstände die gesetzlichen Strafen noch sich ziehen wird.
Halle a. S., den 28. September 1901. Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Staube.

M. Resch.
Möbel
Aussteuer 188 Mk.
Aussteuer 290 Mk.
Aussteuer 495 Mk.
Eingeliege Möbel.
M. Resch,
Häselstraße 11.
Halle a. S.

Meissner Dombau-Geld-Lotterie
Ziehung schon 26. October d. J.
13160 Goldgewinne baar ohne jeden Abzug zahlbar von Mk.
375000
Die Hauptgewinne sind:
100000
60000
40000
20000
10000
Originallosse à 3 Mk.
Für Porto und Liste 30 Pf. extra.
Oskar Bräuer & Co. Nachf.
Bank-Gesellschaft
Berlin W., Friedrichstr. 181

XXVIII. Quedlinburger Pferde-Lotterie.
Zieh. 10. Oktbr. 1901. Hauptgew. 50000 Mark W. 15000 Gewinne in Werthe von 23000 Mk. Lose à 1 Mark bei dem General-Agenten
Carl Krebs in Quedlinburg, in Halle bei Schroedel & Simon, Gr. Ulrichstr. 46. Otto Hendl Sortiment, Markt, Pfeffer'sche Buchhandlung, Max Stern, Kartze & Hesse, Paul Keil, O. Kleinschmidt, Joh. König, Fritz Niemeier, Oskar Schröder, Geiststr., Wilh. Knoblauch, Steinstr., Versteine Seb. Hansen und Ad. Wenzke, C. A. Kallbecher, Magdeburgerstr. 25, Jacob Pieper, Geiststr. 54, Franz Reuter, Leipzigerstr. 65, Paul Fritzsche, Leipzigerstr. 60, Moritz Reckardt, Wiederverkäufer erhalten Rabatt.
Grossen bringt O. Schmidt's Harzer Kreislotterie. (Wiederholte Rinder, Hantieren wie Ungar-Beize oder obaltu gratis) Wobei u. Strap. u. O. Schmidt's Zuehfabrik, Berlin S. 14.

Hypotheken
auf Stadt- und Land-Grundstücke werden durch mich unter den coulauteften Bedingungen vermittelt.
Darleihen
erhalten kostenlos in Hypotheken-Angelegenheiten jede gewünschte sachgemäße Auskunft.
Halle a. S., Marktstraße 11 (Hies. Postamt).
Hugo Kuhnke
Bank- und Hypotheken-Geschäft.